

Bußgelder - interkommunale Umfrage

allgemein:

Nach § 56 Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) hat der Bauherr die Bestimmungen des materiellen und formellen Baurechts einzuhalten. Werden diese Vorschriften missachtet, ist es gemäß § 61 BauO NRW Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, für ordnungsgemäße Zustände zu sorgen. Hierfür stehen den Bauaufsichtsbehörden verschiedene Möglichkeiten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) zur Verfügung. Durch Ordnungsverfügung wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen für die Zukunft angeordnet, welches im zweiten Schritt bei Nichtbefolgung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Hierzu rechnet gemäß § 60 VwVG das Zwangsgeld. Daneben besteht die Möglichkeit, durch Bußgeld ein ordnungswidriges Verhalten zu ahnden (§ 84 BauO NRW).

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung ist genau zu differenzieren zwischen dem Zwangsgeld nach dem VwVG und der Geldbuße nach dem OWIG. Das Zwangsgeld dient der Erzwingung eines ordnungsgemäßen Verhaltens des Ordnungspflichtigen in die Zukunft, während das Bußgeld die Ahndung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen ordnungswidrigen Verhaltens des Täters bezweckt. Insofern ist stets nach dem Opportunitätsprinzip zu prüfen, ob im Falle der Anwendung des Zwangsgeldes überhaupt noch eine Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden soll/kann. Die Bauaufsichtsbehörde kann nämlich anstelle der Verhängung von Bußgeld auch nur eine Verwarnung aussprechen.

Gleichzeitig ist anzumerken, dass bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, die Angelegenheit über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben wird und die Geldbuße im Verfahren an die Gerichtskasse geht.

In dem Zusammenhang wurde eine Umfrage bei verschiedenen Gemeinden (Stadt Neuss, Grevenbroich, Krefeld, Willich, Dormagen, Kaarst, Kempen und Tönisvorst) durchgeführt.

Für alle Gemeinden und Städte ist festzuhalten, dass diese bei Verstößen in erster Linie ergebnisorientiert auf einen Dialog mit dem Ziel einer nachträglichen Legalisierung im Sinne einer gewünschten Bürgerfreundlichkeit setzen. Bei einer nachträglichen Legalisierung kommt in der Regel die 3-fache Genehmigungsgebühr in Betracht, so dass diese bereits eine „Bestrafung“ darstellt.

Im Übrigen erfordern Bußgeldverfahren mit Recherche des Sachverhalts, Anhörung, Ortsbesichtigung, Gesprächen, Auswertung der Stellungnahmen und Fertigung der Bußgeldbescheide incl. Kontierung und Überwachung des Zahlungseingangs erheblichen Verwaltungsaufwand, der in der Regel unverhältnismäßig zur Höhe der Geldbuße steht. Bei den üblicherweise auftretenden Verstößen, z. B. bei fehlenden Anzeigen, Nachweisen und Bauschildern liegt die vertretbare Geldbuße max. bei rd. 100 €. In der Gesamtsumme rechnet sich der Aufwand somit nicht. Das schlägt sich z. B. auch beim Haushaltsansatz der Stadt Dormagen nieder. Die Ansätze sind vergleichbar mit denen der Stadt Meerbusch.

Die überwiegenden Städte und Gemeinden weisen zudem für Bußgelder keinen expliziten Haushaltsansatz aus, sondern fassen alle Einnahmen aus OWIG-Verfahren und ordnungsbehördlichen Maßnahmen zusammen. So auch in Neuss. Der Ansatz liegt hier für eine Stadt mit 150.000 Einwohnern bei 30.000 €, bei Krefeld mit 230.000 Einwohnern bei 35.000.

Die Erfahrung der angefragten Städte und Gemeinden hat weiterhin zu dem Ergebnis geführt, dass bei höheren Geldbußen, etwa um 500 €, regelmäßig mit einem Einspruch zu rechnen ist und deshalb im Wege der Verhandlung das Bußgeld entsprechend reduziert wird. Des Weiteren erweist es sich als schwierig, im Verfahren zweifelsfrei den Vorsatz und den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit nach-

zuweisen. Dies ist auch regelmäßig von den Amtsgerichten kritisiert und entsprochen zurückgewiesen worden.

Der klassische Schwarzbau, Errichtung ganzer Wohn- oder Gewerbegebäude ohne Baugenehmigung, findet nicht mehr statt. Der einzig erwähnenswerte Fall war in Willich vor einigen Jahren. Hier wurde für die Errichtung von 8 Wohnungen in einem Vierkanthof im Außenbereich ohne Baugenehmigung bereitwillig eine Geldbuße von 25.000 € zuzüglich 3-facher Genehmigungsgebühr gezahlt. Da die Stadt Willich überwiegend ländlich geprägt ist, kommt es gelegentlich vor, dass im Außenbereich Wohnungen illegal entstehen. Solche Fälle werden in der Regel mit einer Geldbuße in Höhe von ca. 7.000 – 9.000 € geahndet. Insofern liegen die Haushaltsansätze hier in diesem Bereich. Der prognostizierte Ansatz bei der Stadt Kaarst beträgt 10.000 €. Die Stadt Grevenbroich hat indes festgestellt, dass es kaum Schwarzbauten gibt und infolgedessen die Bußgelder gegen 0 € tendieren.

Richtig „Kasse“ ist also lediglich bei großen Baumaßnahmen wie z. B. bei Gewerbe- und Industriebauten, großen Geschäftszentren, Bürohochhäusern, Krankenhäusern und im umfangreichen Geschosswohnungsbau zu machen. Insofern sind die Möglichkeiten der entsprechenden lohnenden Ahndungen mit Geldbußen bei größeren Städten wie Neuss und Krefeld, sofern denn überhaupt Verstöße gemacht bzw. festgestellt werden, besser. Die Erfolgsaussichten für die Zahlung eines Bußgeldes im Einzelfall über 10.000 € pro Einzelfall als Strafe für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils bei großen Bauprojekten sind somit wahrscheinlicher. Und da die Gerichte die Geldbußen auch höher festsetzen können, sind die Bauherren meist bereit, die von den Städten und Gemeinden „abgestimmten bzw. reduzierten“ Bußgeldern dann auch anstandslos zu zahlen. Die Städte Neuss und Krefeld, für die das zutrifft, haben eigens hierfür Planstellen eingerichtet. Das gleiche gilt sinngemäß für die Stadt Kempen mit einer ½ Stelle, bedingt durch die großen Gewerbegebiete mit einer Vielzahl von Hallen, in denen nicht selten Nutzungsänderungen ohne vorherige Baugenehmigung ausgeführt werden.

Vielfach wird auch mit einem Bußgeld „gedroht“ und eine Verwarnung ausgesprochen, um die Bereitschaft zu schnellerem Handeln des Bauherrn zu erreichen.

Bei der Stadt Meerbusch werden überwiegend Baugenehmigungen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser erteilt. „Größere“ Baumaßnahmen sind eher die Ausnahme, was sich zugleich auch im Haushaltsansatz für die Baugenehmigungen niederschlägt. Bislang hat die Stadt Meerbusch bei den wenigen festgestellten abweichenden Bauausführungen, die sich fast immer in einem überschaubaren Maß hielten, mit einer sofortigen Stilllegung reagiert und mit dem Bauherrn gemeinsam eine Lösung erarbeitet, die in der Regel eine nachträgliche Legalisierung oder entsprechenden Rückbau nach sich zog. Die Zusammenarbeit der Bauaufsicht in Meerbusch mit den Bauherrn und Architekten funktioniert bis auf ganz wenige Ausnahmen ergebnisorientiert, vertrauens- und respektvoll.

Hinsichtlich der Kennzahlen ist festzustellen, dass sich beispielsweise bei einem Ansatz - Bußgelder - von 10.000 € die Kennzahl von 7,71 € auf 7,54 € verringert.

Anmerkung: Die Bezeichnung „Bußgelder und Verspätungsaufschläge“ ist im Haushaltsplan bei allen Produkten identisch. Und zwar unabhängig, ob der jeweilige Fachbereich ausschließlich Bußgelder beides oder nur Verspätungsaufschläge vereinnahmt. Im Fall der Bauaufsicht handelt es sich nur um Bußgelder. Säumniszuschläge bei Mahnungen im Rahmen der Vollstreckung werden durch die Stadtkasse festgesetzt und vereinnahmt.

R i c h t e r

Frau Stefens zur Kenntnis und Weiterleitung